

# Zeitung des Großherzogthums Posen.



Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 18. Januar.

## Inland.

Berlin den 16. Januar. Se. Königl. Majestät haben den Ober-Landesgerichts-Assessor von Troschke zum Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Köslin Allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Bau-Inspector Obbuch zu Marienwerder zum Regierung- und Bau-Rath in Bromberg zu ernennen und das darüber ausgesetzte Patent Allerhöchst-eigenhändig zu vollziehen geruht.

Der bisherige Justizkommisarius Emmerich Jos. Joachim Joanthars zu Oberhundem, Kreis Olpe, ist zum Advokat bei der Fürstlichen Regierung zu Wied und sämtlichen Abniglichen und standess-herrlichen Untergerichten im Bezirk des Königl. Justiz-Senats zu Koblenz, mit Anweisung seines Wohnorts zu Neuwied, bestellt worden.

Der Fürst Konstantin zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg ist von Dresden hier angekommen.

## Ausland.

### Frankreich.

Paris den 6. Januar. Der Marschall Soult wird sich heute oder morgen ebenfalls nach dem Departement des Nordens begeben und den König in St. Quentin oder in Cambrai einholen.

Nachstehendes ist der wesentliche Inhalt des Ge-

sch-Entwurfs über den Belagerungszustand, wie solcher von der betreffenden Kommission der Pairskammer amendirt worden: Art. 1. In den in Belagerungs-Zustand befindlichen festen Plätzen und militairischen Posten haben die Kriegs- und Revisions-Conseils über alle ihnen von dem Gouverneur oder Kommandanten überwiesene Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Platzes, wesh-Standes auch der Uneschuldige sei, zu erkennen. Art. 2. Städte, die nicht zu den festen Plätzen oder militairischen Posten gehören, jedoch in Vertheidigungs-Zustand gegen eine fremde Invasion oder eine Empörung mit bewaffneter Hand gesetzt werden, können in Kriegs-Zustand erklärt werden, sobald der Feind oder die Empörer sich auf eine Entfernung von weniger als drei Tagemärschen ge-nähert haben; sie können in Belagerungs-Zustand versetzt werden, sobald sie wirklich eingeschlossen oder angegriffen werden. Art. 3. In dem Falle einer Invasion, oder einer Empörung mit bewaffneter Hand, wodurch ein oder mehrere Departements, Bezirke oder Kantone in wirklichen Kriegs-Zustand versetzt werden, können die weiter unten in Art. 4, 5 und 6 aufgeführten militairischen Maß-regeln, ganz oder theilweise, durch eine Königl. Verordnung verfügt werden, die den Kammern, ins-sofern sie beisammen sind, unverzüglich, sonst aber bei der Eröffnung der nächsten Session, mitzuthei-ten ist. Art. 4. Sobald die gedachte Verordnung an Ort und Stelle publizirt worden, kann der kom-mandirende General nachstehende Individuen aus den betreffenden Gemeinden verweisen, nämlich:  
a) alle Landstreicher und Heimatlose, so wie die schon einmal mit Leibesstrafen belegt gewesenen,

oder unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen; b) alle Personen, die in der Kommune nicht ihren wirklichen oder politischen Wohnsitz haben.

Art. 5. Der kommandirende General ist befugt, alle Waffen und Munitions-Vorräthe des Feindes oder der Empörer in Beschlag nehmen zu lassen; auch kann er die Entwaffnung derselben Gemeinden, welche die Operationen des Feindes begünstigt oder an der Empörung thätigen Anteil genommen haben, verfügen. In allen andern Fällen jedoch darf die Entwaffnung der Gemeinden nur Kraft eines, von dem Ministerrathe ausgegangenen, und den Kammern mitgetheilten Spezial-Befehls erfolgen.

Art. 6. Der kommandirende General darf an allen Orten und zu allen Zeiten, sogar des Nachts, die Feinde und Empörer, sobald letztere zu bewaffneten Banden gehörend oder militairische Befehle oder Proklamationen unterzeichnet haben, verfolgen und verhaften lassen. Gleichzeitig läßt er die zur Ueberführung der Schulden dienenden Papiere und sonstigen Gegenstände in Beschlag nehmen.

Art. 7. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zu widerslaufenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Die der Holländischen Garnison der Citadelle von Antwerpen abgenommene Fahne ist in dem Dome des Invaliden-Hotels aufgehängt worden.

Die in Toulon eingelaufene Korvette „Diligente“ hat Nachrichten aus Napoli di Romania bis zum 8. Dec mitgebracht. Man erwartete dort mit Ungeduld die Bayerische Regentschaft und den König Otto. Die Französischen Truppen sollten alsdann die von ihnen besetzte gebaltenen festen Punkte räumen und nach Frankreich zurückkehren. Eine von Alexandrien in Napoli di Romania angekommene Russische Brigg war dem Französischen Dampfschiff „Sphinx“ begegnet, das schon zweimal in Rosette gewesen ist, um das Lastschiff „Luxor“, auf welchem sich der große Obelisk, ein Geschenk des Vice-Königs an unsere Regierung, befindet, ans Schlepptau zu nehmen, die Mündung des Stroms war aber noch zu seicht. Auf der Rhede von Napoli di Romania befanden sich die Russische Fregatte „Fürstin Lowicz“, die Englische Fregatte „Barham“ und die Französische Fregatte „Iphigénie“ nebst einigen kleinen Fahrzeugen. Der Englische Admiral hielt sich fortwährend in Malta auf.

Paris den 8. Januar. Der Moniteur enthält einen ausführlichen Bericht über die Reise des Königs bis nach St. Quentin und über dessen Einzug in diese Stadt. Se. Majestät hielten denselben mit den beiden Prinzen zu Pferde und unter dem Jubelrufe der Einwohnerschaft, musterten die auf dem Platze vor dem Rathause aufgestellte Nationalgarde und stiegen bei dem Kaufmann Herrn Joly ab.

Die höheren Civil- und Militair-Behörden und die Sprecher der verschiedenen Deputationen, welche den König begrüßt hatten, wurden zur Tafel gezogen: Abends beehrten Se. Majestät den von der Stadt veranstalteten Ball mit Ihrer Gegenwart.

Das J. des Débats stellt in seinem heutigen raisonnirenden Artikel die Gazette de France, die den nahe bevorstehenden Sieg der Legitimität prophezeit, und den National, der sich über die angeblichen Fortschritte der republikanischen Partei freut, einander gegenüber. „Beide Behauptungen, sagt das J. des Débats, können nicht zugleich richtig seyn; indessen ist keine von beiden richtig. Die Legitimisten versichern, daß sie Meister des Terrains wären und daß ihre Partei die allein herrschende in Frankreich sei; auch die republikanische Partei wähnt sich im Fortschreiten, und die ganz kleine Partei der so genannten inkonsistenten Royalisten ist nicht minder zufrieden; sie hatte uns verkündigt, die Kammer würde das Ministerium vom 11. Okt. mit Abscheu von sich stoßen und jedesmal, wenn die Kammer das Verfahren des Ministeriums billigt, sieht sie darin eine furchtbare Niederlage für dasselbe. Was uns betrifft, so können wir versichern, daß wir über alle Erwartung zufrieden sind. Die Ordonnung ist wieder hergestellt. Der Handel erblüht aufs Neue, die konstitutionelle Monarchie befestigt sich durch die Eintracht der Regierung und der Kammern. Losse uns also alle Beifall klatschen. Es geht vortrefflich!“

#### N i e d e r l a n d e .

Aus dem Haag den 9. Januar. Das Handelsblad meldet: „Wie man sagt, ist vorgestern Abend aus dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Courier nach London abgesetzt worden, der die Antwort der Regierung auf die jüngsten Vorschläge Englands und Frankreichs überbringt. Gestern Morgen sollen aus dem erwähnten Departement drei Couriere nach St. Petersburg, Wien und Berlin abgesetzt worden seyn, welche eine, auf ebendachte Antwort bezügliche, Mittheilung überbringen. Über den Inhalt der Antwort ist noch nichts Zuverlässiges bekannt. Einige wollen wissen, dieselbe lautet dahin, daß Se. Majestät geneigt wären, sich in nähere Unterhandlungen einzulassen, wenn die gefangen genommene Besatzung der Citadelle ausgeliefert, das Embargo aufgehoben und unsere Schiffe zurückgegeben seyn würden. Dieses sind aber vielleicht bloße Gerüchte.“

Das Amsterdamer Handelsblad enthält einige Betrachtungen über die neuesten von England und Frankreich gemachten Vorschläge. In Bezug auf die verschiedenen Versionen hinsichtlich der Abschaffung des Artikels über die Schelde-Schiffahrt bemerkte gedachtes Blatt unter Anderem: „Die aus den Englischen Zeitungen entnommene Angabe ist, unserer Ansicht nach, au und für sich absurd. Der

Courier selbst, obgleich ein ministerielles Blatt, bestreitet die Vorschläge sehr ungünstig. Und in der That, wenn der Albion gut unterrichtet gewesen ist, dann enthält der neue Entwurf, hinsichtlich der Bestimmung über die Schelde-Schiffahrt, nichts weiter als eine definitive Lösung. Wenn Holland, bis zum Abschluß eines definitiven Traktats mit Belgien, in eine vollkommene Freiheit der Schelde willigte, so würde Belgien durchaus keinen Grund mehr haben, zur Abschließung eines solchen Traktates mitzuwirken. — Wir verhehlen uns keinesweges die Unannehmlichkeiten, die aus diesem Punkt für die Niederländische Regierung hervorgehen könnten, aber wir hoffen, daß es nicht die Absicht Englands und Frankreichs ist, neue Schwierigkeiten herbeizuführen und die Unterhandlungen auf eine Weise wieder anzuknüpfen, die zu keiner Endabmachung führen kann. — Stände der 3te Artikel ganz allein, dann könnte man darin vielleicht ein Argument gegen uns finden. Aber man muß denselben in Verbindung mit den übrigen Punkten betrachten, woraus deutlich hervorgeht, daß die Rede von einem Definitivo-Traktat ist, welcher alle bisher unerledigt gebliebenen Punkte umfassen soll. Da es nicht verkannt werden kann, daß dem so ist, so enthält der durch den Albion mitgetheilte Entwurf einen offensären Widerspruch, und wir sind deshalb veranlaßt, unsere frühere Angabe, daß von einem billigen Tonnenengelde die Rede ist, für wahr zu halten. Ist dies der Fall, so besteht eigentlich kein anderer Streit in dieser Hinsicht, als über den Betrag des von Holland zu erhebenden Zolls. Durch das Thema des Lord Palmerston wurde den Niederlanden 60 Cents auf- und 40 Cents abwärts pro Schiff-Tonne geboten." — Nachdem das oben erwähnte Blatt auch die übrigen Punkte, die es für unwesentlicher hält, kurz besprochen hat, bemerkt es am Schluß seiner Betrachtungen: „Über die Unannehmbarkeit der Vorschläge im Allgemeinen wollen wir uns nicht aussäßen. Wir wissen nicht mehr darüber, als wir aus Privat-Mittheilungen und aus den Englischen Zeitschriften darüber erfahren. Wenn man ein bestimmtes Urtheil darüber fällen wollte, so müßte man die Dokumente selbst vor Augen haben; erst aus dem Zusammenhang der Bestimmungen kann der wahre Geist und die Richtung derselben abgenommen werden. Es würde Verlegenheit seyn, auf den Grund einer stückweisen Kenntniß die Verwerfung an- oder von derselben abzurathen. In einigen Fällen und bei anderen Gelegenheiten, wo wir vielleicht über einige Details besser unterrichtet waren, haben wir mit aller Bescheidenheit unsere Ansicht an den Tag gelegt. Diesesmal schließen wir unser Urtheil auf, fest überzeugt, daß die Regierung, wenn die durch England und Frankreich gemachten Vorschläge dazu geeignet sind, mit Hoffnung auf guten Erfolg zur Wieder-Anknüpfung der Unterhandlungen zu füh-

ren — denn einen anderen Zweck können dieselben, wie es uns scheint, nicht haben — solche nicht von der Hand weisen wird. Wir werden daher voll Vertrauen den Ausgang abwarten, um dann mit Kenntnis der Sache unseren Lesern einen genauen Bericht abzustatten."

Aus Breda wird unterm 8. d. M. gemeldet: „Wie man vernimmt, sollen die Polder, welche durch das Deffnen der Rosendaler- und Steenberger-Schleusen überschwemmt worden waren, mindestens theilweise wieder von dem Wasser befreit worden seyn; solcher gestalt aber, daß die Überschwemmungen, wenn es nötig seyn sollte, wieder auf die vorige Höhe gebracht werden können.“

Von Liefshoek ist die Nachricht eingelaufen, daß die in der Nähe dieses Forts befindlich gewesenen Franzosen sich sämtlich zurückgezogen haben.

Von der Schelde berichtet man unterm 6. d.: „Gestern Nachmittag kamen hier, von drei Dampfschiffen ins Schlepptau genommen, die Fregatte „Eurydice“, die Bombardier-Korvette „Medusa“ und die Korvette „Komet“ an; heute wird noch die Fregatte „Proserpina“ erwartet; diese Schiffe sollen, des Frostes wegen, in die Docks von Bliessingen gebracht werden. Gestern kam noch ein Kahn mit 94 Kranzen und Verwundeten von der Citadelle und den Forts; sie waren aus dem Hospital zu Antwerpen entlassen und sind jetzt in den Garnisons-Krankensaal zu Bliessingen aufgenommen worden. Alle rühmten die von den Franzosen ihnen gewordene Behandlung.“

### B e l g i e n.

Brüssel den 10. Januar. Der Kriegs-Minister ist vorgeladen worden, heute vor dem hiesigen Civil-Tribunal zu erscheinen, um das Urtheil zu versnehmen, daß er mehreren Eigenthümern den Schaden zu ersetzen habe, welcher denselben während der Belagerung der Citadelle von Antwerpen durch die Französische Armee verursacht worden sei.

Der Oberst Cradock ist vorgestern von hier nach Paris abgereist.

Man schreibt aus Diest vom 8. d. M.: Der General Hurrel, Befehlshaber der ersten Division unserer Armee, wollte aus Rücksicht auf die strenge Jahreszeit die 2te Infanterie-Brigade seiner Division unter dem Kommando des Generals Renot nicht länger im hiesigen Lager lassen. Seinem gestrigen Tagesbefehle zufolge wurde daher das Lager diesen Morgen aufgehoben. Besagte Brigade wird daher die Kantonnirungen einnehmen, welche die 3te Division (General Goethals) auf der Straße von Löwen inne hatte, und ein Theil dieser Division wird zum Theil die Stellung der 4ten Division einnehmen, die sich gegenwärtig in der Provinz Antwerpen befindet. — Die anderen Regimenter der 1sten Division und das Hauptquartier werden ihre Kantonnirungen noch nicht verändern, obwohl Alles

glauben läßt, daß diese theilweise Bewegung bald eine allgemeine, es sei nun vor- oder rückwärts, herbeiführen wird.

**Antwerpen den 9. Januar.** Das J. du Comm. sagt: „Ein Privat-Schreiben aus Briesingen vom 5. d. Mts. bestätigt in Allem dasjenige, was wir über die Schließung der Schelde mitgetheilt haben. Die Durchfahrt, heißt es in diesem Schreiben, wird von allen Fahrten verweigert, von der Marine, vom Zollamt und vom Postsenamte. Die 4 Schiffe, welche 22 Tage hindurch zu Lillo zurückgehalten worden waren, wurden bis Briesingen begleitet, und man gestattete ihnen, wieder in See zu gehen.“

Man sagt, daß gestern Nachmittag von halb 4 bis 5 Uhr Kanonendonner von Seiten des Doel oder vielleicht des Forts Friedrich am unteren Flusse gehört worden sei.

Die Militair-Arbeiter stellen den Theil der Parapets der Citadelle, welche nach der Stadt zu gehen, wieder her.

### N u s l a n d.

**St. Petersburg** den 5. Januar. Einem Allerhöchsten Ukas vom 19. v. M. zufolge, sollen die Töchter von Militairs des Unter-Kommando's und der Mannschaften der Land- und See-Truppen, wenn sie Vater oder Mutter verlieren, von ihrem zartesten Alter an bis zum 14ten Jahre in das Erziehungshaus zu Moskau aufgenommen, daselbst erzogen und unterrichtet, dann in Anstalten oder bei Privat-Personen in Dienste gegeben, im Fall der Verheirathung ausgesteuert und überhaupt in Allem den übrigen Zöglingen des Erziehungshauses gleichgehalten werden; nur sind ihre Namen in ein besonderes Buch einzuregistiren.

### K o n i g r e i c h P o l e n .

**Warschau** den 4. Januar. Se. R. R. Majestät haben dem Vorsther in dem Woywodschafsts-Rath von Lublin, Herrn Radziminski, zur Belohnung des heilsamen Einflusses seiner Verwaltung auf die Einwohner der Woywodschaf Lublin und auf die Erhaltung des guten Geistes unter denselben während der Revolution, den St. Stanislaus-Orden 2ter Classe verliehen.

### D e u t s c h l a n d .

**Weimar** den 9. Januar. Am 19. v. M. hatte der Landtag den Antrag, auf Offenlichkeit seiner Verhandlungen, mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen. Gleichzeitig wurde auch die Frage, ob die Versammlung den Antrag auf den jetzt versammelten Landtag ausgedehnt wünsche, bejahend entschieden und dann die Uebergabe einer Erklärungsschrift beschlossen. — Als Erwidierung darauf erhielt die Landtags-Versammlung am Tage ihrer Wiedereröffnung am 7. Januar v. J. ein höchstes

Dekret: wodurch die Beibehaltung der Nichtöffentlichkeit verfügt wird.

### V e r m i c h t e N a c h r i c h t e n .

**Berlin**, 12. Jan. Auf Ansuchen der Kais. Russ. Gesandtschaft am hiesigen Hofe wird nachstehende Bekanntmachung der Kaiserl. Russ. Regierung vom 18. November v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: „Nach Allerhöchster sowohl, als auch des Herrn Ober-Befehlshaber der ersten Armee, General-Feldmarschall Fürst von der Osten-Sacken, Bestätigung sind im Kiewschen Gouvernement folgende, Aufrührern zugehörige, Güter konfisziert worden, und zwar: die dem Basilianer-Kloster zu Owrutsch zugehörigen im Radomisler Kreise belegenen Dörfer, Alt-Schepeliz mit 167 männlichen Seelen; Neu-Schepeliz mit 192; Koscharoffa mit 62; Venioska mit 86; Tschistogarloska mit 185; Denisowitschi mit 102; Rudki mit 42; Rudnia-Sachonia mit 28; in Allem 854 männliche Seelen. — Ferner in dem den Grafen Herrmann und Joseph Potocki, im Machnower Kreise belegenen Marktstücken Bialolowka 363 und in den Dörfern Pilowza 37; Derganowka 292; Sestrowka 402; Nastawiza 48; Kursovka 119; Socina 69; Radzivilowka 68; in Allem 1503 männliche Seelen. — Ferner dem Valerian Wachsmann, in dessen im Swenigorodischen Kreise belegtem Dorfe Witiasemka 20 Seelen; — dem Baltasar Vielosukny, in dessen im Radomisler Kreise belegtem Dorfe Neu-Stawitschi 6 Seelen; — dem Onufry Galeyky, in dessen im Radomisler Kreise belegtem Dorfe Slobodka 214 Seelen; — dem Heinrich Smiewski, in dessen im Radomisler Kreise belegem Dorfe Krapivnia 45 Seelen; — dem Karl Swentsky, in dessen im Dumanschen Kreise belegem Dörfern Swinarka und Lalalaewka (welches Vermögen noch der Theilung mit seinem Bruder Eduard unterliegt) 456 Seelen; — dem Grafen Vladislav Verschinski, in dessen im Swenigorodischen Kreise belegenen Dörfern Schwlich 223; Verschinka 281; Wesseloj Kut 200; Antonowka 148; Onufriewka 395 und Hosgesinde 33; in Allem 1280 Seelen; — dem Oberst-Lieutenant Schimansky und seinen Stiefföhnen Ignaz und Joseph Jasinsky in ihrem im Skwirer Kreise belegenen Dorfe Malie Gertschiki 100 Seelen, und dem Michael Grudzinski, in dessen im Machnower Kreise belegem Dorfe Kikitowka 52 Seelen. — Zufolge dessen wird von der in der Stadt Kiew zur Liquidation der auf den den Aufrührern konfiszierten Gütern haftenden Schulden errichteten Kommission, auf Grundlage der dieser Kommission ertheilten und Allerhöchst bestätigten Verordnung, nach §§. 13 und 14 hiermit öffentlich bekannt gemacht: 1) Die Kreditoren der früheren Eigenthümer solcher

Güter, ohne den Ablauf der Termine zur Befriedigung ihrer respektiven Forderungen abzuwarten, haben ihre Ansprüche sofort dieser Kommission einzureichen, und zwar diejenigen, welche in Russland und dem Königreich Polen wohnen, spätestens binnen 6 Monaten, diejenigen aber, welche sich im Auslande befinden, unausbleiblich binnen 12 Monaten, gerechnet von dem Tage des Erscheinens der ersten gedruckten Publikation in den öffentlichen Zeitungen beider Russischen Hauptstädte, in einer der Warschauer Zeitungen oder dem Litauischen Courier. — Genannte Kommission wird nur diejenigen unbestrittenen und nicht durch Pfand-Recht gesicherten Schuld-Dokumente in die allgemeine Schulden-Masse zur Befriedigung derselben aufnehmen, welche bis zum Anfang des Aufruhrs in Russland ausgesertigt worden sind; diejenigen aber, welche in dem Königreiche Polen oder im Auslande ausgesertigt worden sind, werden gänzlich abgewiesen. 2) Sowohl Privat-Personen als Kirchen, Klöster, Lehr- und Wohlthätigkeits- und andere Anstalten, so wie die Kollegia allgemeiner Fürsorge, haben ihre Anforderungen an die in dem Kiewer Gouvernement konfiszirten Güter binnen 6 Monaten anzumelden. 3) Die Schuldner ehemaliger Gutsbesitzer des Kiewschen Gouvernements, deren Zahlungs-Verbindlichkeit bereits eingetreten ist, haben sofort die schuldige Zahlung zu leisten; die Uebrigen aber, binnen dem festgesetzten Termine von 6 Monaten, ihre Schuldverpflichtung dieser Kommission anzugeben. 4) Alle diejenigen, welche von den ehemaligen Gutsbesitzern des Kiewer Gouvernements bewegliches Vermögen, Kapitalien, oder was immer für Dokumente, oder sonst denselben zugehörige Kredit-Billets und Obligationen in den Händen haben, sollen solche sämmtlich in dem Zeitraume von 6 Monaten ebenfalls dieser Kommission einreichen, und derselben zugleich von allen auf ihren Gütern zu Gunsten der früheren Eigenthümer haftenden Gerechtsamen Anzeige machen. 5) Die Gouvernements-Konfiskations-Kommissionen, die Kameralhöfe und übrigen Behörden und Obrigkeitshabende haben im gleichen Zeitraume von 6 Monaten dieser Kommission zu berichten von allen ihnen bekannt gewordenen Schulden der früheren Besitzer der im Kiewer Gouvernement konfiszirten Güter, von denen von ihnen erwirkten Zahlungen und noch zu erhebenden Geldern, — so wie von deren Forderungen an verschiedene Privat-Personen und Behörden, — deren beweglichem und unbeweglichem Vermögen, — ihren zugehörigen Kredit-Billets und Obligationen, und etwaigen Nutzungsrechten auf Kron- oder Privat-Güter. 6) Die Gerichtsbehörden sollen ungeläufigt von allen, wegen Schuldforderungen an die früheren Gutsbesitzer dieses Gouvernements, bei ihnen anhängigen Prozessen Anzeige machen, so

wie von den angemeldeten Forderungen derselben an Privat-Personen oder Behörden, mit Bezeichnung des wahrscheinlichen Verlaufs und der Dokumente, auf die sie beruhen. 7) Diejenigen, welche den obengenannten Verpflichtungen nicht nachkommen, setzen sich allen den Folgen und der Verantwortung aus, welche durch die allgemeinen Gesetze des Reichs für die zum Publikationstermin unterlassene Anmeldung der Schuldforderungen an zahlungsunfähige, nicht zum Handelstände gehörige, Personen, — so wie für Verheimlichung derselben zustehender Geldzahlungen, Vermögen, Kapitalien und Dokumenten, — festgesetzt sind."

Der Professor Dr. F. Müller zu Bonn hat von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Paris die große goldene Medaille erhalten, welche ihm als Preis der Experimental-Physiologie, namentlich für sein Werk über die Drüsen, in der Sitzung des Französischen Instituts vom 21. Novbr. v. F. zuerkannt worden ist.

In öffentlichen Blättern berichtet man aus Berlin unterm 30. December Folgendes: Heute oder morgen geht unser geschickter Operateur Prof. Dieselbach, von zwei Staabsrätern begleitet, nach Antwerpen ab, wo sie ihre chirurgischen Erfahrungen im dortigen Lazareth zu bereichern gedenken."

Herr Mathews hat in seiner Geschichte des Ursprungs und der Fortschritte der Gaserleuchtung dargethan, daß eine große Baumwollenspinnerei in Manchester jährlich 600 Psd. für ihre Gaserleuchtung zahle, während sie, wenn sie jeden Abend nur 2 Stunden lang Talglichte brennen wollte, 2000 Psd. zahlen müßte.

Heidelberg den 29. December. Dem Professor an der hiesigen Akademie, Hrn. von Reichlin-Meldegg, sind durch Ministerial-Befragung seine, bereits in dem Lektions-Katalog angeführten Vorlesungen über Kirchengeschichte untersagt worden. Um die Aufhebung dieses Verbots zu bewirken, soll, wie man versichert, nächstens eine Petition an das Ministerium abgehen. — Jetzt, am Schlusse des Jahres, werden schon manche Entwürfe, die im neuen ins Leben treten sollen, hier in unserm gesegneten Baden besprochen. Das, was alle Interessen des gesamten Landes in sich faßt, der Landtag, wird merkwürdige Diskussionen zu Tage fördern. Man versichert, aus sehr guter Quelle zu wissen, die Bedingungen, welche von der Großherzogl. Regierung den Badischen Israeliten zur Emancipation gestellt werden dürfen, seyen von der Art, daß dieser große Akt wahrhafter Humanität und Aufklärung, ohne den mindesten Schwierigkeiten in der Erfüllung jener Bedingungen zu begegnen, im nächsten Sommer in's Leben treten werde.

In Tait's Edinburgh Magazine befindet sich ein

merkwürdiger Aufsatz über die Verhältnisse Sir W. Scott's zu seinen Verlegern, den Herren Constable und Co. — Ballantyne, Sir W. Scott's Drucker, der, wie früher erwähnt, allein authentisch um das Geheimniß wußte, hatte nämlich jenen Buchhändlern, im Namen des „Verfassers von Waverley“, sobald ein neuer Roman fertig und gedruckt war, denselben angeboten, und dabei den Titel derselben genannt, wobei zugleich bestimmt wurde, wann das Honorar und in welchen Terminen es gezahlt werden sollte. Ballantyne druckte (wie ausdrücklich bedungen war) das Werk, und die Verleger durften außer den bestimmten 10,000 Exemplaren noch 2000 abziehen lassen; mußten aber dafür 750 Pfund St. bezahlen. Sir W. Scott bekam für seinen Anteil an den zu druckenden 10,000 Exemplaren 3750 Pfund (26,250 Thlr.). So wurde, wie es schien, sobald ein Werk fertig war, immer schon im Vor- aus wieder über das folgende Kontrahirt, und Constable ging ohne Weiters den Kontrakt ein, ohne, wie es scheint, das Manuscript einmal gesehen zu haben.

**Chinesische Kolonisten in den Molukken.** Die Holländische Regierung in Java hatte vor einiger Zeit 400 Chinesen aus Canton kommen lassen, um den Bau der Theepflanze und die Seidenzucht auf der Insel einzuführen. Die Theepflanzungen gediehen, und der Thee, der davon erhalten wurde, war dem Chinesischen gleich. Über eine der in den Holländischen Kolonien so gewöhnlichen Ungerechtigkeiten trieb die Chinesen zur Rebellion, sie stödeten die malayische Wache, beschäftigten sich zweier Kanonen und befestigten sich. Man schickte Holländ. Truppen gegen sie, die sie nach einem heissen Kampfe niederhieben. Die Pflanzungen werden aufgegeben werden müssen. Es ist eine längst in den Molukken anerkannte Sache, daß das Gediehen der Kolonieen einzig von den Chinesischen Ansiedlern zu hoffen ist; ein Chines arbeitet mehr als drei Malloyen, er hat eine Städtigkeit und Beharrlichkeit in seiner Industrie, welche den Eingeborenen vollkommen fremd ist. Die Kolonialregierungen sollten Alles anwenden, so viel als möglich Chinesen an sich zu ziehen und sie zufrieden zu stellen; von Singapur bis Manilla ist der größte Theil des Handels und fast alles Gewerbe in ihren Händen. Die besten Handwerker in Calcutta, Madras und Pondicherry sind Chinesen, man hat sie kürzlich auf Mauritius eingeführt, um durch freie Arbeiter die Negerslaven zu erschrecken, und die Englische Regierung auf dem Kap hat den Plan, sie auch dort einzuführen, um den Ackerbau in der Kolonie zu befördern. Die Chinesische Regierung widersteht sich der Auswanderung von Männern nicht, erschwert aber die Ausführung von Weibern so sehr als möglich, und da die Chinesen eine große Abneigung haben, sich mit an-

dern Rassen zu vermischen, so kehrt der größte Theil derselben, sobald sie eine gewisse Summe gewonnen haben, in ihr Vaterland zurück. Die Brasilische Regierung hatte vor etwa 20 Jahren eine Kolonie von Chinesen in der Nähe von Rio angelegt, um Thee zu bauen: sie waren sehr gut bezahlt, und blieben daher im Lande; aber keiner wollte heirathen, da sie keine Chinesischen Frauen finden konnten, und so starb die Kolonie aus. Vor einigen Monaten zeigten sich Seeräuber von Borneo im malayischen Sund, und störten den Handel zwischen Canton und Singapur; da keine Englischen Kriegsschiffe zur Hand waren, so rüsteten die Chineen in Singapur zwei Briggs aus, besetzten sie mit Chinesischen Matrosen und kreuzten gegen die Seeräuber. Sie trafen auf zwei Schiffe derselben, schlugen sich mit ihnen und versenkten eines derselben.

Nach den Listen des Haupt-Zoll-Amtes zu Swinemünde sind daselbst im verflossenen Jahre überhaupt 932 Schiffe (14 mehr als im Jahre 1831) eingelaufen, deren Gesamtlastenzahl 71,033 betrug. Es befanden sich darunter 808 beladene Schiffe von 62,238 Lasten Größe, 98 geballastete Schiffe von 6777 Lasten Größe und 26 Nothafner von 2018 Lasten Größe. Der Nationalität nach bestanden diese Schiffe aus: 121 Dänen, 3 Mecklenburgern, 5 Hanseaten, 6 Russen, 22 Schweden, 11 Norwegern, 87 Engländern, 10 Hannoveranern, 17 Oldenburgern, 26 Niederländern, 7 Franzosen, 2 Neapolitanern, 3 Nord-Amerikanern und 612 Preußen. Aus gelauften sind aus demselben Hafen 997 Schiffe (9 mehr als 1831) von zusammen 78,440 Lasten groß. Es befanden sich darunter 319 ausländische und 678 Preußische Schiffe, und von der Gesamtzahl waren 562 (zusammen 35,677 Lasten groß) beladen; 409 (40,532 Lasten groß) geballastet und 26 (von zusammen 2231 Lasten Größe) Nothafner.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind in Bremen 1116 Schiffe (worunter 121 aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, 68 aus Westindien, 16 aus Süd-Amerika, 120 aus Großbritannien, 71 aus Holland, 56 aus Frankreich, 108 aus Russland, 34 aus Preußen, 84 aus Holstein und Dänemark, 83 aus Hamburg, 170 aus Hannover und 121 aus Oldenburg) eingelaufen. Durch diese Schiffe wurden Waaren zum Werthe von 13.048.648 Thaler Gold (worunter 14 Millionen Pfund Kaffee im Werthe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler, 29 Millionen Pfund Zucker im Werthe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler und 31 Millionen Pfund Taback im Werthe von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thaler Gold) eingeführt. An Wein gingen 33,000 Dshofft ein. Sonstige bedeutende Einfuhr-Artikel waren: Butter, Baumwolle, Eisen, Häute, Heringe, Indigo, Reis, Getreide und Thran (von letzterem

44,000 Tonnen im Werthe von 800,000 Thaler). Im Jahre 1831 hat sich die Zahl der eingelaufenen Schiffe nur auf 1097 belaufen.

Im vorigen Jahre wurden auf sämmtlichen Theatern in Paris 257 neue Stücke, 15 weniger als im Jahre 1831, aufgeführt, worunter 184 Vaudevilles, 13 Lustspiele und nur 2 Tragödien. Die Zahl der Schriftsteller, von denen Stücke gegeben worden, war, wie im vorigen Jahre, 172. Herr Scribe, der sonst immer der fruchtbarste war, nimmt diesmal mit 10 Stücken nur den dritten Platz ein.

### Stadt-Theater.

Sonntag den 20. Januar: zum Erstenmale: Die Gebrüder Foster, oder: das Glück mit seinen Launen. Dramatisches Gemälde in 5 Akten von Dr. Löffler.

### Ediktal = Vorladung.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Landgerichts wird der Anton Bonifacius Skotnicki, im Jahre 1752 zu Smiaska geboren, Sohn der Adalbert und Rosalia Skotnickischen Eheleute, welcher im Jahre 1771 an der Barer Konföderation Theil genommen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, so wie seine unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich in dem auf

den 24sten September 1833 Vormittags um 9 Uhr, vor dem Landgerichts-Referendario Wisniewski anberaumten Termine in unserm Gerichts-Lokale persönlich oder durch einen gebürgt legitimirten Bevollmächtigten zu gesellen, widrigensfalls er für tot erklärt und sein im Depositorio befindliches Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben ausgetragen werden wird.

Posen den 29. Oktober 1832.

### Königl. Preuß. Landgericht.

#### Ediktal = Citation.

Ueber den 525 Thlr. betragenden Nachlaß des zu Gloden, Bomster Kreises, verstorbenen Eigentümers Johann Gottlieb Neumann ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zur Anmeldung sämmtlicher Ansprüche an den Nachlaß ein Liquidations-Termin auf

den 26sten April 1833 Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Hrn. Ober-Apoellat.-Gerichts-Assessor v. Götz angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinten, hiermit aufgefordert, diesen Termin entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Kommissarien Wolny, Rostel, Mallow und Bronski im Vorschlag gebracht

werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, widrigensfalls sie ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger übrig bleiben wird.

Meseritz den 27. Oktober 1832.

### Königl. Preuß. Landgericht.

#### Ediktal = Citation.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht werden

- 1) der Johann Friedrich George, Sohn des Kolonisten Martin George aus Altstrunz, welcher sich im Jahr 1815 von dort in das Großherzogthum Posen begab, woselbst er verscholl;
- 2) der Johann Friedrich Brendel, Sohn des Soldaten Gottfried Brendel zu Kunzendorf, geboren am 20sten Januar 1788, welcher im Jahr 1812 mit den Französischen Truppen nach Russland ging und seitdem keine Nachricht von sich gab;

nachdem auf Todeserklärung derselben angefragt ist, hiermit öffentlich vorgeladen, dergestalt, daß sie oder deren Erben sich binnen neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 30sten Oktober 1833 Vormittags um 11 Uhr

anstehenden Termine auf hiesigem Schlosse vor dem ernannten Deputirten Ober-Landesgerichts-Referendarius von Wurmbs zu melden haben. Wer sich bis zu dem Termiu nicht meldet, soll für tot erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten sich legitimirenden Erben zuerkannt werden.

Glogau den 29. December 1832.

### Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

#### Ediktal = Citation.

Der Sohn des zu Neudorf, hiesigen Kreises, verstorbenen Verwalters Benjamin Grimm, hieselbst gebürtig, welcher ungefähr im Jahre 1796 mit einem Landrathe als Schreiber nach Warschau von hier abgegangen ist, hat seit jener Zeit nichts weiter von seinem Leben und Aufenthaltsorte hören lassen, und wird daher mit seinen etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmern auf den Antrag seiner Geschwister, der Caroline verwitweten Janecka, geborenen Grimm, und der Henriette verehel. Halpaus, geborenen Grimm, hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16ten Juli 1833 Vormittags

um 10 Uhr

in unserm hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine persönlich oder schriftlich zu melden und weitere Anweisung zu gewährtigen. Im Fall der

Grimm oder seine unbekannten Erben dies unterlassen, wird derselbe für tott erklärt und sein bestes Vermögen seinen genannten Schwestern zugesprochen werden.

Groß-Strehlitz den 10. September 1832.

Königlich Preuß. Stadt- und Gericht Groß-Strehlitz und Peschnitz.

Von dem Magistrate der R. R. Haupt- und Residenzstadt Wien wird durch gegenwärtiges Edikt hiermit bekannt gemacht:

Der im Jahre 1776 in Wien verstorbenen Herr Johann Baptist Pilgram, der Weltweisheit Dr. und proto Notarius apostolicus, hat in seinem rückgelassenen Testamente der Tochter seines seel. Bruders Michael Pilgram, bürgerl. Maurmeisters in Posen, 400 Fl., und den beiden Töchtern seines Veters Franz Pilgram, gleichfalls bürgerl. Maurmeisters in Posen, Namens Maria Anna und Josepha Pilgram, einer jeden 200 Fl. — zusammen 400 Fl. — legirt. Diese Legate wurden im Jahre 1778 zu Gericht deponirt und durch Einlösung öffentlicher Fonds-Obligationen fruchtbringend gemacht. Die Josepha Pilgram hat ihr Legat bereits im Jahre 1787 in Empfang genommen. Die beiden andern Legatoren, nämlich die Tochter des Michael Pilgram (deren Taufnamen nicht angegeben worden), so wie die Maria Anna Pilgram, werden hiermit über Einschriften des für sie hierorts aufgestellten Curators Hrn. D. Hornikler über die fruchtlos geschehenen Nachforschungen durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, daß sie oder ihre rechtmäßigen Erben und Nachkommen binnen Einem Jahre und 6 Wochen, vom Tage der zuerst geschehenen Einschaltung dieses Edikts in die öffentlichen Blätter an zu rechnen, ihre Ansprüche auf diese Legate hierorts widrig anzumelden und auszuweisen haben, widrigens damit nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde.

Wien den 13. November 1832.

#### Gerichtliche Vorladung.

Der angeblich im Jahre 1787 nach Polen gegangene, und seit dieser Zeit verschollene Johann Friedrich Wilde, Sohn des zu Schöneiche verstorbenen Häuslers Hans Friedrich Wilde, oder dessen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 25sten April 1833, Vormittags 11 Uhr,

allhier anberaumten Termine, schriftlich oder persönlich zu melden, uns über ihr Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigfalls der Johann Friedrich Wilde für tott erklärt, und sein etwaniges Vermögen den bekannten und sich legitimirten Erben ausgeantwortet werden wird.

Wohlau den 6. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

#### Goitral-Citation.

Der Soldat Johann Carl Birkholz, wel-

cher im Jahre 1794 in dem v. Klinchhoffstedschen Infanterie-Regiment von Stargardt nach Polen marschiert ist, hat seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Er und seine unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich sofort, spätestens aber am 10ten Juli künftigen Jahres Vormittags um 9 Uhr

in unserer Gerichtsstube hierselbst zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß der Johann Carl Birkholz für tott erklärt und sein Vermögen seinen bekannten nächsten Erben ausgezahlt werden wird.

Tempelburg den 5. September 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Draham.

#### Bekanntmachung.

Der Kaufmann Simon Grünbaum aus Schwerzen und die unverehelichte Amalie Guhrauer aus Lissa, haben in der, unter ihnen zu schließenden Ehe laut gerichtlicher Verhandlung vom 10. December c., die Gemeinschaft der Güter abgeschlossen.

Posen den 10. December 1832.

Königl. Preußisches Friedensgericht.

Einem hochgeehrten Publiko empfiehlt sich Unterzeichneter mit Anfertigung von gepressten Silhouetten, das Stück 15 Sgr. Mein Logis ist im Hotel zur goldenen Kugel auf der Gerberstraße.

Mönkski, Landschaftsmaler.

Federmann wird gewarnt, meinem Sohn Heinrich Louis Liedemann für meine Rechnung etwas zu borgen, indem weder zu früheren noch späteren Zahlungen, vom heutigen Tage an gerechnet, sich verstecken wird  
Maria Liedemann.

Posen den 16. Januar 1833.

#### Börse von Berlin.

	Den 15. Januar 1833.	Zins-Fuss.	Preuß. Cour
			briefe   Geld.
Staats - Schuldutsche	• • •	4	94½ 93½
Preuss. Engl. Anleihe 1818	• • •	5	— 103
Preuss. Engl. Anleihe 1822	• • •	5	— 103
Preuss. Engl. Obligat. 1830	• • •	4	88½ 88
Präm. Scheine d. Seehandlung	•	—	52½ 52½
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	• •	4	92½ 91½
Neum. Inter. Scheine dto.	• •	4	92 —
Berliner Stadt-Obligationen	• •	4	— 94½
Königsberger dito	• •	4	— 92½
Elbinger dito	• •	4½	—
Danz. dito v. in T.	•	—	34½
Westpreussische Pfandbriefe	• •	4	97½ 96½
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	• •	4	99½ —
Ostpreussische dito	• •	4	98½ —
Pommersche dito	• •	4	104½ —
Kur- und Neumärkische dito	• •	4	105½ 105½
Schlesische dito	• •	4	— 105½
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	•	—	57
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	•	—	58½
Holl. vollw. Ducaten	• • •	—	18½ —
Neue dito	• • •	—	19 —
Friedrichsd'or	• • •	—	13½ 13½
Disconto	• • •	—	3½ 4